

Anlage 8 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas nach KOV 9

Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Transportkunden (Sperrung) durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6. LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Schuldner der für auf den Sperrauftrag entfallenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Sperrung aktuellen Preisblatt ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde, gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird.
3. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen.
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über Datum und ungefähre Uhrzeit der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins, hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich in Textform.
9. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.
10. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden:

- Mustersperrauftrag (Anlage 8.1)
- Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.3)

Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare:

- Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle (Anlage 8.2)
- Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.4)